Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8699**

14. Wahlperiode 25. 03. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Willi Brase, Klaus Barthel (Starnberg), Hans-Werner Bertl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Christian Simmert, Hans-Josef Fell, Dr. Reinhard Loske, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8359 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen die folgende Zielsetzung:

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2001 zur rechtlichen Absicherung von Mitwirkungsmöglichkeiten außerbetrieblicher Auszubildender im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, Buchstabe d der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Drucksache 14/6352 vom 20. Juni 2001, fordert auf, auch für Auszubildende in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes eine Interessenvertretung zu schaffen.

Die rechtliche Absicherung von Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen, die in außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden, ist unbefriedigend. Findet die praktische Berufsausbildung in einer Einrichtung statt, die lediglich einen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb nachahmt, handelt es sich um sonstige Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehören die Auszubildenden in solchen Ausbildungsstätten nicht zur Belegschaft des Ausbildungsbetriebes und sind folglich keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

Auch für diese Auszubildenden sollen Beteiligungsmöglichkeiten gesetzlich verankert werden. Hierzu soll in das Berufsbildungsgesetz eine Regelung eingestellt werden, die ihnen das Recht auf eine eigene Interessenvertretung einräumt.

B. Lösung

– Durch die Einführung einer Regelung zur Interessenvertretung im Berufsbildungsgesetz, die sich in ihren Möglichkeiten und Aufgabenbereichen an den Regelungen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung orientiert, wird die

Beteiligungsmöglichkeit von Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes gesetzlich verankert.

– Eine Verordnungsermächtigung gibt die Möglichkeit, die nähere Ausgestaltung der Interessenvertretung zu regeln.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit entstehen im Rahmen der Sach- und Verwaltungskosten als Teil der Maßnahmekosten für eine Interessenvertretung von Auszubildenden in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten Kosten, die nicht abschließend quantifizierbar sind. Sie werden sich auf unter 3 Mio. Euro pro Jahr belaufen. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8359 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach Vorsitzende	**Willi Brase** Berichterstatter	**Dr. Rainer Jork** Berichterstatter	**Hans-Josef Fell** Berichterstatter
	Ernst Burgbacher Berichterstatter	**Maritta Böttcher** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Willi Brase, Dr. Rainer Jork, Hans-Josef Fell, Ernst Burgbacher, Maritta Böttcher

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 28. Februar 2002 den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8359 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2002 nachträglich an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die Einführung einer Regelung zur Interessenvertretung im Berufsbildungsgesetz, die sich in ihren Möglichkeiten und Aufgabenbereichen an den Regelungen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung orientiert, wird die Beteiligungsmöglichkeit von Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes gesetzlich verankert.

Eine Verordnungsermächtigung gibt die Möglichkeit, die nähere Ausgestaltung der Interessenvertretung zu regeln.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 13. März 2002 dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner Sitzung am 20. März 2002 den Gesetzentwurf beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dem federführenden Ausschuss empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 20. März 2002 dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner Sitzung am 20. März 2002 beraten und die vorgenannte Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP verabschiedet.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird erläutert, dass Hintergrund des Gesetzentwurfs ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2001 zur Situation junger Menschen in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen und die Entschließung des Bundestages vom 22. Januar 2001 sei. In beiden Fällen wird gefordert, eine Interessenvertretung für Auszubildende in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten durch eine gesetzliche Regelung im Berufsbildungsgesetz zu schaffen. Von dieser Regelung seien ca. 130 000 junge Menschen betroffen. Mit dem neuen § 18a im Berufsbildungsgesetz solle eine Interessenvertretung für die außerbetrieblichen Auszubildenden eingerichtet werden. Der § 18b ermächtige die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Einzelheiten durch Rechtsverordnungen zu regeln. Entsprechend werde auch das Arbeitsgerichtsgesetz ergänzt mit der Folge, dass Angelegenheiten der Interessenvertretungen auch im Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht entschieden werden können. Das Gesetz selbst sei nicht durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig, allerdings die zu erlassende Rechtsverordnung. Die Fraktion der SPD gehe es vor allem darum, dass die Jugendlichen die Chance erhielten, sich in demokratischen Verfahren an der Mitbestimmung zu beteiligen, die auch einer Jugend- und Auszubildendenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz zustünde. Die Zusammenarbeit sei wie im Betriebsverfassungsgesetz vertrauensvoll zu regeln. Es werde eine Vermittlungsstelle geben, und es bleibe bei dem Letztentscheidungsrecht der Berufsausbildungseinrichtung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf komme man den Interessen der 130 000 Auszubildenden in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen ein Stück entgegen und biete ihnen die Chance zur Mitwirkung und Mitgestaltung. Die Fraktion der SPD bittet um Zustimmung zu ihrem Gesetzentwurf.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird erklärt, dass die Situation von Auszubildenden in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen in der Tat unbefriedigend sei: Qualität, Praxisbezug und die Chance, später einen Arbeitsplatz zu finden, wären deutlich schlechter als in betrieblichen Ausbildungsplätzen. Die Vorschläge im Gesetzentwurf würden den angesprochenen Zielen jedoch nicht gerecht. Im Hintergrund gebe es keine betriebliche Anbindung, wo diese Rechte wahrgenommen werden könnten. Die Fraktion der CDU/CSU habe den Eindruck, dass der Gesetzentwurf einseitig sei, die Bürokratie aufbausche und das Ziel im Sinne der Auszubildenden nicht erfüllt werde. Eine Verordnung würde hier durchaus genügen, um eine unbürokratische und einfache Regelung zu finden. Die Fraktion äußert erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf und werde ihn deshalb ablehnen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird es ebenfalls für notwendig erachtet, Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen eine Interessenvertretung zuzugestehen. Der vorliegende Gesetzentwurf werde diesem Ziel gerecht. Im Gegensatz zur Fraktion der CDU/CSU halte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf nicht für einseitig und auch nicht für bürokratisch. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde ihrem Entwurf zustimmen, weil er zu einer wichtigen neuen Regelung zugunsten der Auszubildenden führe.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird ausgeführt, dass eine solche Interessenvertretung sicher gut gemeint sei. Die Fraktion der FDP spreche sich aber entschieden gegen die vorgeschlagene gesetzliche Regelung aus. Dies sei die logische Folgerung der Ablehnung des Betriebsverfassungsgesetzes durch die FDP. Beide Fälle führten zu mehr Bürokratie und höheren Kosten. Die vorgeschlagene Regelung brächte den Jugendlichen keine Verbesserung ihrer Ausbildungschancen. Es bestünde keine Notwendigkeit für den Gesetzentwurf. Deshalb lehne die Fraktion der FDP die Vorlage ab.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wird festgestellt, dass das Anliegen des Gesetzentwurfs durchaus richtig sei. Allerdings bestünden noch einige Mängel: So sei das vorgesehene Recht auf Mitwirkung möglicherweise nicht sichergestellt; dies gelte auch für die Ausdehnung des Kündigungsschutzgesetzes auf den vom Gesetzentwurf betroffenen Personenkreis. Die Frage sei, ob man die Inhalte der Verordnung diesbezüglich präzisieren könne. Die Fraktion der PDS unterstütze aber grundsätzlich das Anliegen des Gesetzentwurfs denn es zeichne sich eine Zunahme der Lehrstellen in außerbetrieblicher Ausbildung ab. Die Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Von Seiten des Vertreters der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass es um die rechtlichen Bestimmungen für einen Personenkreis in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen gehe, der zur Zeit 128 000 junge Menschen umfasse – zwei Drittel davon in den neuen Bundesländern. Die Frage sei, ob diese jungen Menschen nicht auch Anspruch auf Mitwirkungsrechte in den Strukturen der unterschiedlichen Einrichtung haben sollten. Das BMBF begrüße die Vorlage des Gesetzentwurfs, das BMBF bereite schon eine Rechtsverordnung vor, damit parallel zu den Betriebs- und Jugendauszubildendenvertreterwahlen im Herbst entsprechende Wahlen in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen stattfinden könnten. Die Rechtsverordnung solle noch vor der Sommerpause in Kraft treten. Diese sei durch den Bundesrat zustimmungspflichtig, es bestünde aber der Eindruck, dass sich die Länder diesem gesellschaftspolitisch sinnvollen Anliegen nicht verschließen würden.

Berlin, den 20. März 2002

Willi Brase Berichterstatter	**Dr. Rainer Jork** Berichterstatter
Hans-Josef Fell Berichterstatter	**Ernst Burgbacher** Berichterstatter
Maritta Böttcher Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333